

Vorgang: 341211
Reise: 3324-11

Elektronischer Flugschein - Reise- bzw. Flugplan/Empfangsbestätigung

Electronic Ticket - Passenger Itinerary/Receipt

Passagier/Passenger: RIZZI/PAOLO MR

Buchungs-Nr./Booking ref: ZZHOMV

Ticket-Nr./TicketNo: 325-5586329660

Ausstell-Datum/Date of issue: 28JANUA26

Ausgest. von/Issued by: null

IATA-Agentur-Nr./AgentNo: 23292146

Agentur-Nr./Iss agency:: Studiosus Reisen München GmbH

Von/from	Flug	Klasse	Datum	Zeit	Sitzplatz	Gepäck
Nach/to	Flight	Class	Date	Time	Seat	Baggage
Kairo	NP 0081	B	27MAR	0645		30K
Assuan	Ankunft/Arrival		27MAR	0810		

durchgeführt von/operated by Nile Air mit/with AIRBUS A320-100/200

Zum Check-In benötigen Sie die folgende Buchungs-Nr./Booking ref: ZZHOMV (ggf. abweichende Buchungs-Nr. der Fluggesellschaft NP:ZZHOMV) eventuell auch die folgende Ticket-Nr./TicketNo: 325-5586329660 sowie das Ausweis-Dokument, das Sie auf Ihrer Reise verwenden.

Vorgang: 341211
Reise: 3324-11

Elektronischer Flugschein - Reise- bzw. Flugplan/Empfangsbestätigung

Electronic Ticket - Passenger Itinerary/Receipt

Passagier/Passenger: RIZZI/PAOLO MR

Buchungs-Nr./Booking ref: ZZHOMV

Ticket-Nr./TicketNo: 077-5586645642

Ausstell-Datum/Date of issue: 5FEBRU26

Ausgest. von/Issued by: Egyptair

IATA-Agentur-Nr./AgentNo: 23292146

Agentur-Nr./Iss agency:: Studiosus Reisen München GmbH

Von/from	Flug	Klasse	Datum	Zeit	Sitzplatz	Gepäck
Nach/to	Flight	Class	Date	Time	Seat	Baggage
München	MS 0788	K	23MAR	1410		2PC
Kairo	Ankunft/Arrival		23MAR	1850		
durchgeführt von/operated by Egyptair mit/with AIRBUS A320-212						
Kairo	MS 0787	Z	05APR	1055		2PC
München	Ankunft/Arrival		05APR	1455		
durchgeführt von/operated by Egyptair mit/with AIRBUS A321						

Zum Check-In benötigen Sie die folgende Buchungs-Nr./Booking ref: ZZHOMV (ggf. abweichende Buchungs-Nr. der Fluggesellschaft NP:ZZHOMV) eventuell auch die folgende Ticket-Nr./TicketNo: 077-5586645642 sowie das Ausweis-Dokument, das Sie auf Ihrer Reise verwenden.

Vorgang: 341211
Reise: 3324-11

Elektronischer Flugschein - Reise- bzw. Flugplan/Empfangsbestätigung

Electronic Ticket - Passenger Itinerary/Receipt

Passagier/Passenger: RIZZI/PAOLO MR

Buchungs-Nr./Booking ref: ZZHOMV

Ticket-Nr./TicketNo: 077-5587432549

Ausstell-Datum/Date of issue: 26FEBRU26

Ausgest. von/Issued by: Egyptair

IATA-Agentur-Nr./AgentNo: 23292146

Agentur-Nr./Iss agency:: Studiosus Reisen München GmbH

Von/from	Flug	Klasse	Datum	Zeit	Sitzplatz	Gepäck
Nach/to	Flight	Class	Date	Time	Seat	Baggage
Luxor	MS 0265	Y	04APR	0800		1PC
Kairo	Ankunft/Arrival		04APR	0910		

durchgeführt von/operated by Egyptair mit/with BOEING 737-800

Zum Check-In benötigen Sie die folgende Buchungs-Nr./Booking ref: ZZHOMV (ggf. abweichende Buchungs-Nr. der Fluggesellschaft NP:ZZHOMV) eventuell auch die folgende Ticket-Nr./TicketNo: 077-5587432549 sowie das Ausweis-Dokument, das Sie auf Ihrer Reise verwenden.

IATA-Vertragsbedingungen und andere wichtige Mitteilungen

HINWEIS

Bei einer Reise mit einem endgültigen Bestimmungsort oder einer Zwischenlandung in einem anderen Land als dem Abgangsland, kann die Beförderung des Fluggastes dem Warschauer Abkommen unterliegen, das in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck beschränkt. Siehe auch „MITTEILUNG AN INTERNATIONAL REISENDE FLUGGÄSTE ÜBER HAFTUNGSBEGRENZUNG“ (siehe unten) und „HINWEIS AUF HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR GEPÄCK“ (siehe unten).

Vertragsbedingungen

1. Im Sinne dieses Vertrages bedeutet „Flugschein“ dieser „Flugschein und Gepäckabschnitt“, oder dieser „Reiseplan/Empfangsbescheinigung“, anwendbar im Falle eines elektronischen Flugscheins, in welchem diese Bedingungen und Hinweise enthalten sind. Unter „Luftfrachtführer“ verstehen sich alle Luftfrachtführer, die den Fluggast oder sein Gepäck aufgrund dieses Flugscheins befördern oder sich hierzu verpflichten oder die sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beförderung erbringen. „Elektronischer Flugschein“ bedeutet der „Reiseplan/ Empfangsbescheinigung“, ausgestellt durch den oder im Namen des Luftfrachtführers, der „elektronische Coupon“ und, falls anwendbar, das „Einsteigedokument“. „Warschauer Abkommen“ meint das „Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr“, gezeichnet in Warschau am 12. Oktober 1929, oder das Abkommen in der Fassung von Den Haag,

gezeichnet am 28. September 1955, je nachdem, welches zur Anwendung kommt.

2. Die Beförderung aufgrund dieses Flugscheines unterliegt der Haftungsordnung des Warschauer Abkommens, es sei denn, dass diese Beförderung keine „internationale Beförderung“ im Sinne des Abkommens ist.

3. Im Übrigen unterliegen Beförderungen und sonstige Dienstleistungen des Luftfrachtführers:

(i) den in diesem Flugschein enthaltenen Bedingungen,

(ii) den anwendbaren Tarifen,

(iii) den Beförderungsbedingungen und sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers, die Bestandteile dieses Vertrages sind (und auf Wunsch in den Büros des Luftfrachtführers eingesehen werden können); auf Beförderung von/nach Orten in den USA oder Kanada finden die dort geltenden Tarife Anwendung.

4. Der Name des Luftfrachtführers kann im Flugschein abgekürzt werden; vollständiger und abgekürzter Name des Luftfrachtführers ist aus den Tarifen, Beförderungsbedingungen, sonstigen Bestimmungen oder Flugplänen des Luftfrachtführers ersichtlich. Als Anschrift des Luftfrachtführers gilt der Abflughafen, der im Flugschein neben dem ersten abgekürzten Namen des Luftfrachtführers angegeben ist. Als vereinbarte Zwischenlandepunkte gelten solche, die in diesem Flugschein oder in den Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandepunkte auf der jeweiligen Strecke angegeben sind. Aufgrund dieses Flugscheines von mehreren aufeinander folgenden Luftfrachtführern auszuführende Beförderungen gelten als eine Beförderung.

5. Der Luftfrachtführer, der einen Flugschein zur Beförderung auf Diensten eines anderen Luftfrachtführers ausstellt, handelt insoweit nur als dessen Agent.

6. Ausschluss oder Beschränkungen der Haftung des Luftfrachtführers gelten sinngemäß auch zugunsten der Agenten, Angestellten und Bevollmächtigten des Luftfrachtführers, ferner zugunsten jeder Person, deren Flugzeug vom Luftfrachtführer zur Beförderung benutzt wird, einschließlich deren Agenten, Angestellten und

Bevollmächtigten.

7. Zur Beförderung aufgegebenes Gepäck wird dem Flugscheininhaber ausgeliefert. Gepäckschäden bei internationalen Beförderungen sind dem Luftfrachtführer schriftlich anzuzeigen, und zwar unverzüglich nach ihrer Entdeckung, jedenfalls aber spätestens 7 Tage nach Erhalt, bei Verspätung 21 Tage nach Andienung des Gepäcks; für Gepäckschäden bei anderen Beförderungen gelten insoweit die entsprechenden Bestimmungen in Tarifen und Beförderungsbedingungen.

8. Dieser Flugschein ist ein Jahr ab Ausstellungsdatum gültig, sofern in ihm oder in den Tarifen. Beförderungsbedingungen oder sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtführers nicht anderes bestimmt ist. Der Flugpreis unterliegt etwaigen sich von Beförderungsbeginn ergebenden Änderungen. Der Luftfrachtführer kann die Beförderung verweigern, wenn der anwendbare Flugpreis nicht entrichtet worden ist.

9. Der Luftfrachtführer ist nach besten Kräften bemüht, Fluggast und Gepäck möglichst pünktlich zu befördern. Die in Flugplänen oder anderswo genannten Zeiten sind nicht garantiert und stellen keinen Bestandteil dieses Vertrages. Der Luftfrachtführer behält es sich vor, auf alternative Luftverkehrsgesellschaften oder Fluggeräte auszuweichen und, sofern erforderlich, im Flugschein genannte Zielorte entfallen zu lassen oder zu ändern. Die Änderung von Flugplänen ist vorbehalten. Der Luftfrachtführer übernimmt keine Verantwortung für die Gewährleistungen von Anschlussverbindungen.

10. Der Fluggast muss selbst behördlich festgelegte Reiseformalitäten erfüllen, erforderliche Ausreise-, Einreise und sonstige Dokumente vorweisen sowie auf dem Flughafen zu dem vom Luftfrachtführer bestimmten Zeitpunkt, wenn keine Zeit bestimmt ist, frühzeitig genug zu seiner Abfertigung zum Flug eintreffen.

11. Kein Agent, Angestellter oder Bevollmächtigter des Luftfrachtführers ist berechtigt, Bestimmungen dieses Vertrages zu ergänzen, abzuändern oder aufzuheben.

DIE LUFTVERKEHRSGESELLSCHAFT BEHÄLT SICH DAS RECHT VOR, JEDLICHER PERSON DEN TRANSPORT ZU VERWEIGERN, DIE EINEN FLUGSCHEIN UNTER VERLETZUNG ANWENDBAREN RECHTS ODER DER TARIFE, BESTIMMUNGEN ODER REGULARIEN DER LUFTVERKEHRSGESELLSCHAFT ERWORBEN HAT.

MITTEILUNG AN INTERNATIONAL REISENDE FLUGGÄSTE ÜBER HAFTUNGSBEGRENZUNG

Fluggäste, die ihre Flugreise in einem anderen Land als dem Land des Reiseantritts beenden oder unterbrechen, werden darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Warschauer Abkommens auf die gesamte Flugreise einschließlich einer Flugstrecke gänzlich innerhalb des Reiseantrittslandes oder des Bestimmungslandes Anwendung finden können. Für Fluggäste, die eine Flugreise nach oder von den USA unternehmen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA aufweist, sehen das Abkommen und weitere Sondervereinbarungen, die Bestandteil der anwendbaren Tarifbestimmungen sind, vor, dass die Haftung der Luftverkehrsgesellschaft die diesen Flugschein ausgestellt hat und bestimmter anderer Luftverkehrsgesellschaften, die diesen Sondervereinbarungen unterliegen, für Tod oder Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen auf nachgewiesene Schäden, maximal jedoch auf USD 75.000 pro Fluggast begrenzt ist, und dass die Haftung bis zu diesem Limit auch ohne Fahrlässigkeit des Luftfrachtführers gilt.

Für Fluggäste, die mit einer Luftverkehrsgesellschaft reisen, die diesen Sondervereinbarungen nicht unterliegt, oder Fluggäste, die nicht nach oder von den USA reisen oder deren Flugreise eine planmäßige Unterbrechung oder Zwischenlandung in den USA nicht aufweist, ist die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung der Fluggäste in den meisten Fällen begrenzt auf etwa USD 10.000 oder auf USD 20.000. Die Namen der Luftverkehrsgesellschaften, die den Sondervereinbarungen unterliegen, können auf Wunsch bei allen Flugscheinbüros dieser Luftverkehrsgesellschaften erfragt werden. Zusätzliche Deckung kann durch den Abschluss einer privaten Versicherung erreicht werden. Derartige Versicherungsschutz wird nicht berührt von der Haftungsbeschränkung des Luftfrachtführers im Rahmen des Warschauer Abkommens oder der genannten Sondervereinbarungen. Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihre Luftverkehrsgesellschaft oder Versicherungsgesellschaft.

Anmerkung:

Das obige Limit von USD 75.000 schließt Kosten der Rechtsverfolgung ein; falls ein Anspruch in einem Land erhoben wird, in dem Kosten der Rechtsverfolgung geson-

dert zuerkannt werden, beträgt das Limit USD 58.000 ohne Einschluss der Kosten der Rechtsverfolgung.

HINWEIS AUF HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN FÜR GEPÄCK

Die Haftung bei Verlust, verspäteter Auslieferung oder Beschädigung von Gepäck ist beschränkt, es sei denn, dass vor Aufgabe ein höherer Wert deklariert und Zuschläge bezahlt worden sind. In den meisten Fällen einer internationalen Beförderung (einschließlich innerstaatlicher Teilstrecken einer internationalen Beförderung) bis zu USD 9,07 pro amerikanischem Pfund (USD 20 pro Kilogramm) für aufgegebenes Gepäck und bis zu USD 400 für nicht aufgegebenes Gepäck (Bordgepäck) je Fluggast. Im Falle der Beförderung ausschließlich zwischen Punkten in den USA darf die Haftungshöchstgrenze für Gepäck USD 2.800 pro Fluggast nicht unterschreiten. Für bestimmte Gegenstände kann kein höherer Wert deklariert werden. Einige Flugesellschaften übernehmen keine Haftung für zerbrechliche, wertvolle oder verderbliche Gegenstände. Weitere Auskünfte erteilt die Luftverkehrsgesellschaft.

HINWEIS ZUR HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Eine Reise kann dem Montrealer Übereinkommen oder dem Warschauer Abkommen unterliegen. Diese regeln die Haftung des Luftfrachtführers bei Tod und körperlicher Verletzung sowie bei Verlust oder Beschädigung von Gepäckstücken sowie bei der verspäteten Auslieferung von Gepäckstücken und können die Haftung beschränken.

Bei Anwendbarkeit des Montrealer Übereinkommens gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen:

1. Der Höhe nach unbegrenzte Haftung des Luftfrachtführers bei Tod oder körperlicher Verletzung;
2. Bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung oder verspäteter Auslieferung von Reisegepäck, in den meisten Fällen 1.000 Sonderziehungsrechte (ca. EUR 1.200; USD 1.470) pro Fluggast.
3. Bei Schäden aufgrund von Verspätungen, in den meisten Fällen 4.150 Sonderziehungsrechte (ca. EUR 5.000; USD 6.000) pro Fluggast.

Die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 des Rates der Europäischen Union regelt die Haftung von in der EU ansässigen Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr. Auch zahlreiche Luftfahrtunternehmen außerhalb der Europäischen Union unterwerfen sich dem Montrealer Übereinkommen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Reisegepäck.

Bei Anwendbarkeit des Warschauer Abkommens gelten die folgenden Haftungsbeschränkungen:

1. Bei Anwendbarkeit des Haager Protokolls: Bei Tod oder körperlicher Verletzung der beförderten Personen Haftungsbeschränkung auf Schäden bis zu einer Höhe von 16.600 Sonderziehungsrechten (ca. EUR 20.000; USD 20.000) oder bei ausschließlicher Anwendbarkeit des Warschauer Abkommens bis zu einer Höhe von 8.300 Sonderziehungsrechten (ca. EUR 10.000; USD 10.000). Viele Luftfahrtunternehmen haben freiwillig auf diese Beschränkungen in deren Gesamtheit verzichtet; für Reisen zu oder von Orten in den USA oder bei einer vorgesehenen Zwischenlandung in den USA sehen die in den USA geltenden Bestimmungen eine Mindestbeschränkung der Haftung auf USD 75.000 vor.
2. Bei Verlust oder Beschädigung von aufgegebenen Gepäckstücken oder bei verspäteter Auslieferung von aufgegebenen Gepäckstücken ist die Haftung beschränkt auf Schäden bis zu einer Höhe von 17 Sonderziehungsrechten (ca. EUR 20; USD 20) pro kg; bei nicht aufgegebenem Gepäck (Bordgepäck) ist die Haftung beschränkt auf Schäden bis zu einer Höhe von 332 Sonderziehungsrechten (ca. EUR 400; USD 400).
3. Der Luftfrachtführer haftet auch für Schäden, die auf Verspätungen zurückzuführen sind.

Weitere Informationen zu den auf eine Reise anwendbaren Haftungsbeschränkungen sind über den Luftfrachtführer erhältlich. Werden für die Beförderung mehrere Luftfrachtführer in Anspruch genommen, so sind die Haftungsbeschrän-

kungen des Luftfrachtführers anwendbar, der für den jeweiligen Teil der Beförderung verantwortlich ist, auf dem der Haftungsanspruch entsteht.

Unabhängig davon, welches Abkommen auf eine Reise anwendbar ist: Gibt der Fluggast zum Zeitpunkt der Abfertigung (Check-in) eine Erklärung über den Wert eines Gepäckstücks ab und zahlt eine entsprechende zusätzliche Gebühr, kann sich die Haftungsgrenze für verlorene, beschädigte oder verspätet ausgelieferte Gepäckstücke entsprechend erhöhen. Liegt aber der Wert des Gepäcks über dem anwendbaren Haftungshöchstbetrag, wird vor Antritt der Reise der Abschluss einer entsprechenden Versicherung für über diesen Betrag hinausgehende Schäden empfohlen.

Fristen für Rechtsansprüche und Klagen: Gerichtliche Schadenersatzklagen sind binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Ankunft des Flugzeugs oder ab dem Datum der ursprünglich geplanten Ankunft des Flugzeugs zu erheben. Gepäckausgabe: Schäden sind binnen 7 Tagen nach Erhalt des aufgegebenen Gepäcks schriftlich dem Luftfrachtführer anzuzeigen; bei der verspäteten Auslieferung von Gepäck ist die Anzeige binnen 21 Tagen nach Andienung des Gepäcks zu erstatten.

HINWEIS AUF BEHÖRDLICH ERHOBENE STEUERN, GEBÜHREN UND ZUSCHLÄGE.

Der Gesamtpreis dieses Flugscheines kann Steuern, Gebühren und Zuschläge enthalten, die aufgrund von Regierungsaufgaben für Flugreisen erhoben werden müssen. Diese Steuern, Gebühren und Zuschläge können einen erheblichen Anteil an den Gesamtkosten der Flugreise betragen. Sie sind entweder im Flugpreis eingeschlossen oder gesondert in den mit „TAX/FEE/CHARGE“ bezeichneten Rubriken dieses Flugscheines ausgewiesen. Es ist ferner möglich, dass Steuern, Gebühren und Zuschläge, die

noch nicht kassiert wurden, unmittelbar von Ihnen entrichtet werden müssen.

WEGEN ÜBERBUCHUNG ABGELEHNTE BEFÖRDERUNG

In den Ländern, wo es Regulierungen zur Kompensation für eine abgelehnte Beförderung gibt, haben Fluggesellschaften eigene Kompensationsregelungen für Passagiere, die trotz bestätigter Reservierung wegen Überbuchung und Nichtverfügbarkeit von Sitzplätzen den Flug nicht antreten können. Genaue Informationen sind in den Büros der Fluggesellschaften verfügbar. (Gilt nicht für Flugscheine, die in den Vereinigten Staaten von Amerika für einen Flug ab den Vereinigten Staaten verkauft wurden.)

CHECK-IN ZEITEN

Die auf diesem Flugschein oder Reisedokument aufgeführten Zeiten, falls angegeben, sind die Abflugzeiten des Flugzeuges. Check-In Zeiten, wie von Ihrer Fluglinie oder in dem Flugplan Ihrer Fluglinie angegeben, sind die spätesten Zeiten, zu den ein Passagier für die Reise akzeptiert werden kann, um in der benötigten Zeit alle Formalitäten abschließen zu können. Für spät ankommende Passagiere können keine Flüge aufgehalten werden. Eine Verantwortung kann in diesen Fällen nicht akzeptiert werden.

Gepäck: Abgefertigtes Gepäck: Passagieren ist üblicherweise eine bestimmte Menge an kostenfreien, abgefertigtem Gepäck gestattet. Das Limit kann sich je nach Luftverkehrsgesellschaft, Klasse und/oder Route unterscheiden. Zusätzliche Gebühren können auf Gepäck über dem erlaubten Limit erhoben werden. Bordgepäck: Passagieren ist üblicherweise eine bestimmte Menge an kostenfreiem Bordgepäck gestattet. Das Limit kann sich je nach Luftverkehrsgesellschaft, Klasse, Route und/oder Flugzeugtyp unterscheiden. Es wird empfohlen, das Bordgepäck auf ein Minimum zu reduzieren. Für genauere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Reisebüro oder Ihre Luftverkehrsgesellschaft. Außerdem erhalten Sie Informationen auf <http://www.iata.org/bags> oder durch Links zu Webseiten von Luftverkehrsgesellschaften.

GEFÄHRLICHE GEGENSTÄNDE IM GEPÄCK

Aus Sicherheitsgründen dürfen gefährliche Artikel weder im aufgegebenen Reise- oder Handgepäck enthalten sein. Verbotene Artikel sind, beschränken sich jedoch nicht ausschließlich auf, komprimierte Gase, ätzende Stoffe, Explosivstoffe, entzündliche Flüssigkeiten und Feststoffe, radioaktive Materialien, Oxidationsmittel, Gifte, infektiöse Substanzen und Aktentaschen mit eingebauten Alarmvorrichtungen.